

Bezirkfischereiverordnung des Bezirks Unterfranken

Gültig vom 01.01.2021 bis 31.12.2025

Gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1, § 15 Abs. 2 und § 28 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (GVBl. S. 633) geändert worden ist, erlässt der Bezirk Unterfranken im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken die nachstehende Bezirkfischereiverordnung:

§ 1

In allen unterfränkischen Gewässern gelten zur Hege der genannten Fischarten folgende Erweiterungen der Schonbestimmungen:

	Schonzeit	Schonmaß
Hecht	01.02. - 30.04.	50 cm
Zander	01.02. - 30.04.	50 cm
Nase	01.02. - 31.05.	35 cm
Elritze	ganzjährig	
Mühlkoppe	ganzjährig	

§ 2

Zusätzlich zu § 1 gelten für den unterfränkischen Main mit seinen angebundenen Stillgewässern (Altarme, Buhnen, Baggerseen) zur Förderung der genannten Fischarten folgende Erweiterungen der Schonbestimmungen:

	Schonzeit	Schonmaß
Rotauge	01.04. - 15.05.	-
Rotfeder	01.04. - 15.05.	-
Nerfling	01.04. - 15.05.	-
Flussbarsch	15.03. - 30.04.	25 cm

§ 3

Zur Hege des Fischbestandes in der Wern hat der Hecht von der Mündung in den Main bis zur Kreuzung mit der Autobahn BAB 71 kein Schonmaß und keine Schonzeit.

§ 4

¹Unter Hinweis auf § 22 Abs. 2 AVBayFiG wird festgelegt, dass in Unterfranken alle Fließgewässer mit Ausnahme nachfolgender Gewässerabschnitte der Forellen- und Äschenregion (Salmonidenregion) angehören:

- der gesamte unterfränkische Main
- die Baunach von der Regierungsbezirksgrenze gegen Oberfranken bis zum „Wehr Frickendorf“ oberhalb Frickendorf
- die Wern von der Mündung in den Main bis Kreuzung mit der Autobahn BAB 71
- die Fränkische Saale von der Mündung in den Main bis zur Einmündung der Lauer
- die Tauber von der Einmündung der Gollach in Bieberehren flussabwärts bis zur Landesgrenze mit Baden-Württemberg unterhalb Tauberrettersheim
- die Gersprenz von der Mündung in den Main bis zur hessischen Landesgrenze
- die Lauer von der Mündung in die Fränkische Saale bis zur Einmündung des Maßbaches

²In den Gewässern der Salmonidenregion dürfen Aale und Hechte nicht ausgesetzt werden. ³Gefangene Exemplare dieser Arten dürfen nicht zurückgesetzt werden. ⁴Beide Arten haben in diesen Gewässerabschnitten weder eine Schonzeit noch ein Schonmaß.

§ 5

¹Der Fischfang mit Aalschokkern, Scheerbretthamen und ähnlichen Großfanggeräten bedarf der Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. ²Zum Schutz der Flussfischerei kann die Kreisverwaltungsbehörde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen und den Betrieb der Großfanggeräte durch Anordnung regeln und beschränken. ³Auf die Fangtechnik bezogene Änderungen an bestehenden Anlagen sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

§ 6

Nach Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840, 2009 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 346 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Nr. 1 Buchst. a und b, Nr. 7 Buchst. a und Nr. 11 Buchst. a AVBayFiG kann mit Geldbuße belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe belegt ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. §§ 1 und 2 Fische der dort genannten Arten während der festgesetzten Schonzeiten oder vor Erreichen der festgesetzten Schonmaße fängt,
2. § 4 in den Gewässern der Salmonidenregion Aale und Hechte aussetzt oder gefangene Fische dieser Arten zurücksetzt,
3. § 5 den Fischfang mit den genannten Fanggeräten oder Fangtechniken ohne erforderliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausübt.

§ 7

¹Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft. ³Die Bezirksfischereiverordnung vom 17.12.2015 tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Würzburg, 17.12.2020
Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident